

Leistungsvereinbarung

für die

Jugendwohngemeinschaft Spitze

Träger: Lebensgemeinschaft Jugend e.V.

Adresse:

Jakobusstraße 5
51515 Kürten

Tel.: 02207 - 912 952

Fax: 02207 - 912 953

www.jwg-spitze.de

Mail: jwg-spitze@jwg-spitze.de



*auf Grundlage der
Allgemeinen Leistungsvereinbarung Hilfen zur Erziehung
- Heimerziehung und sonstige betreute Wohnformen.*

Fassung Januar 2014

Die Lebensgemeinschaft Jugend e.V. ist Träger der Jugendwohngemeinschaft Spitze
gemeinnützig ■ anerkannter Träger der freien Jugendhilfe

Bankverbindung: VR Bank Bergisch Gladbach eG ■ Kontonummer 36 13 08 20 17 ■ Bankleitzahl 370 626 00
Finanzamt Bergisch Gladbach Steuernummer 204/5834/0400

A) Einrichtung

1. Kurzbeschreibung der Einrichtung

Bei der Jugendwohngemeinschaft Spitze handelt es sich um eine selbständige und autarke Jugendwohngruppe. Es ist eine eingruppige, gemischtgeschlechtliche Einrichtung mit acht Regelplätzen. Als weitere Zusatzangebote werden angeboten:

- internes Verselbständigungszimmer mit eigener Versorgung,
- Nachbetreuung im Rahmen des Betreuten Wohnens in einer eigenen Wohnung außerhalb (ab 18 Jahren),
- Inobhutnahme, 1 Platz für den Rheinisch Bergischen Kreis.

Die Einrichtung ist untergebracht in einem großen Einfamilienhaus in einem normalen Wohnumfeld. Sie befindet sich am Rande von Bergisch Gladbach, bereits im ländlichen Bereich. Das Aufnahmealter ist in der Regel 12-17 Jahre. Die Entlassung/Verselbstständigung erfolgt normalerweise im Alter von 18-20 Jahren.

Der Personalschlüssel von 4,0 Stellen im pädagogischen Bereich verteilt sich auf fünf Pädagogen mit unterschiedlicher Stundenzahl. Daraus ergibt sich ein Betreuungsschlüssel von 1:2. Zusätzlich gibt es geringfügig Beschäftigte im Bereich Hauswirtschaft, Hausmeisterdienste und Verwaltung.

Die Jugendwohngemeinschaft Spitze ist gemäß den gesetzlichen Bestimmungen eine rauchfreie Einrichtung.

2. Gesetzliche Grundlagen

Die rechtlichen Voraussetzungen für die Aufnahme in der JWG ergeben sich aus den Paragraphen:

§ 13 Abs. 3 SGB VIII	Jugendsozialarbeit
§ 27 SGB VIII	Hilfe zur Erziehung
§ 34 SGB VIII	Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform
§ 35a SGB VIII	Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche
sowie	
§ 41 SGB VIII	Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung, ggf. auch
§ 53 SGB VII	Sozialhilfe für Behinderte

Sie unterliegt der Aufsicht des Landesjugendamtes nach § 45 ff SGB VIII.

3. Zielgruppe

Die Regelplätze sind für das Alter von zwölf Jahre bis achtzehn Jahren (in Ausnahmen 21 Jahren) konzipiert. Das Aufnahmealter ist in der Regel zwölf Jahre bis siebzehn Jahre. Das Alter der Belegung des Inobhutnahmeplatzes ist nicht vorgegeben.

Umstände, die zu einer Aufnahme führen:

- Allgemeine Entwicklungsrückstände (Retardierungen)
- Verwahrlosung/erhebliche Vernachlässigung
- Verweigerungshaltungen (Schule/Familie)
- psychische und psychosomatische Auffälligkeiten
- sexueller Missbrauch
- delinquentes Verhalten
- Tod oder sonstiger Verlust der Personensorgeberechtigten

Umstände, die eine Aufnahme ausschließen:

- erheblicher Drogenmissbrauch, der in seinen Auswirkungen zu einer bereits bestehenden körperlichen und/oder psychischen Abhängigkeit geführt hat, so dass eine Drogenabstinenz nicht möglich ist
- chronische oder akute psychotische Krankheitsbilder
- Erkrankungen, welche einen intensiven Pflegeaufwand benötigen.

4. Pädagogische Ziele:

Unsere primären pädagogischen Grundsätze, die dem Jugendlichen helfen selbstbestimmt und eigenverantwortlich in unserer Gesellschaft zu leben, lauten:

- dem Jugendlichen Vertrauen entgegenzubringen, um ihm den Rahmen zu bieten, der sein Selbstvertrauen stärkt;
- Förderung positiver Eigenschaften durch Bestätigung und Unterstützung;
- Bildung eines Zugehörigkeitsgefühls durch Einbeziehung in Entscheidungsprozesse und in den Organisationsablauf der Jugendwohngemeinschaft;
- gemeinsam Grenzen setzen und akzeptieren lernen.
- Erlernen gesellschaftlicher Regeln, insbesondere unter Berücksichtigung gesetzlicher Vorgaben.
- Vermittlung von allgemeingültigen Werten des Zusammenlebens, wie z.B. Respekt und Toleranz.

Ziele der pädagogischen Arbeit sind:

- verlässliche und kontinuierliche Beziehungen aufbauen; Beibehaltung und Pflege bestehender Beziehungen;
- das Kind/der Jugendliche und die Gruppenzusammensetzung bestimmen das pädagogische Handeln (Personenzentrierter Ansatz). Bedingt durch die individuelle Problematik ist es erforderlich, Zielsetzung und Methoden ebenfalls individuell zu erarbeiten und zu gestalten, d.h. sie gemeinsam mit dem Kind/dem Jugendlichen zu erarbeiten und zu formulieren;
- neben dem Prozess der Verselbstständigung innerhalb der Wohngruppe werden durch das gemeinsame Leben und Handeln in der Gruppe familienähnliche Strukturen aufgebaut, welche Aspekte der Beziehungsfähigkeit und Beheimatung fördern;
- Förderung im Bereich der Schul- und Berufsausbildung;
- Erarbeitung von Hilfeplänen, in denen die besondere Problematik des Kindes/Jugendlichen Berücksichtigung findet;
- Bearbeitung der individuellen Problematik des Kindes/Jugendlichen auch unter Hinzuziehung einrichtungsübergreifender Angebote wie Beratungsstellen und sonstige interdisziplinäre Angebote;
- gezielte Förderung von Entwicklungsrückständen;
- Förderung der eigenen Talente und Begabungen;
- Stärkung der Gruppen- bzw. Beziehungsfähigkeit mit dem Ziel der schulischen und/oder beruflichen Integration;
- Stärkung der Eigenakzeptanz;
- Bearbeitung von Verhaltensauffälligkeiten und Defiziten mit dem Ziel gesellschaftlicher Akzeptanz;
- gezielte Bearbeitung traumatischer Erlebnisse wie Tod eines Elternteils oder sexueller Missbrauch;
- Bearbeitung von Verhaltensauffälligkeiten und Defiziten mit dem Ziel gesellschaftlicher Akzeptanz;
- Bearbeitung familiärer Problematiken mit dem Ziel der Erhaltung oder Besserung familiärer Bindungen;
- Gesundheitsfürsorge wird gewährleistet mit dem Ziel einen guten gesundheitlichen Zustand zu erhalten oder herbeizuführen (Arztbesuche, Vorsorgeuntersuchungen, therapeutische Maßnahmen);
- Aufklärung / Prävention: Vermittlung von Wissen, durch Gruppen- / Einzelarbeit mit dem Ziel ein eigenverantwortliches Gesundheitsbewusstsein zu entwickeln. Insbesondere: Tabakkonsum, Alkoholmissbrauch, Drogenabhängigkeit;
- Beheimatung;

- Krisenintervention und Schutz;
- Fähigkeit der Weiterentwicklung seiner Persönlichkeit;
- Liebes- und Beziehungsfähigkeit;
- Arbeits- und Lernfähigkeit;
- Begleitung des Auszuges aus der Jugendwohngemeinschaft;

5. Übergreifende Leistungen

Im Bereich der interdisziplinären Leistungen ist darauf hinzuweisen, dass diese Leistungen nicht zum Regelangebot gehören. In Hilfeplänen abgestimmte zusätzliche Leistungen, wie z.B. psychotherapeutische Angebote finden bei niedergelassenen Therapeuten statt und werden über die Krankenkassen abgerechnet. Im Falle von vorübergehenden psychisch dekompositorischen Zuständen, die besonderer fachlicher Hilfe bedürfen, arbeiten wir mit Praxen für Kinder- und Jugendpsychiatrie zusammen, im stationären Bereich mit den zuständigen Kliniken. Ebenso hat sich im Einzelfall die Zusammenarbeit mit den ortsansässigen Beratungsstellen, wie z.B. die Drogenberatung, als zweckmäßig und sinnvoll erwiesen.

Desweiteren arbeiten wir mit ortsansässigen Vereinen und Jugendeinrichtungen zusammen.

B) Leistungsbereich

1. Leistungskategorie

Gemessen an den Leistungen und der pädagogische Dichte handelt es sich bei der Jugendwohngemeinschaft Spitze um eine Einrichtung mit Regelangebot.

Es werden einschließlich des Leiters fünf qualifizierte pädagogische Fachkräfte beschäftigt mit umgerechnet 4,0 Stellen (zusätzlich der Nachtbereitschaften). Dies entspricht einem Personalschlüssel im pädagogischen Bereich von 1:2.

Im Bereich der Haushaltsführung sind eine Hauswirtschaftshilfe mit 25 Wochenstunden und eine Hilfe für die Haustechnik mit 8 Wochenstunden beschäftigt.

Die Buchhaltung, Lohnbuchhaltung und Verwaltungsarbeiten auf Vereinsebene werden von Fachkräften im Rahmen geringfügiger Beschäftigung erledigt.

Neben diesem Regelangebot bieten wir in der Phase der Verselbstständigung das Sozialpädagogisch Betreute Einzelwohnen an. Hierbei wohnen die Jugendlichen in angemieteten eigenen kleinen Wohneinheiten selbständig und werden von einem Pädagogen/einer Pädagogin (in der Regel die frühere Bezugsperson in der Einrichtung) weiter ambulant betreut. Der Betreuungsumfang (in der Regel zwischen zwei und zehn Wochenstunden je nach Entwicklungsstand) und die voraussichtliche Dauer der Maßnahme werden im Hilfeplanverfahren festgelegt. Da die Kosten einer solchen Maßnahme auf Grund des unterschiedlichen Betreuungsumfanges stark differieren, wurde in der Vergangenheit für

jeden einzelnen Betreuungsfall ein eigener Entgeltsatz kalkuliert. Dieser Entgeltsatz für das "Betreute Wohnen" lag zwischen € 30,- und 35,- für die Gesamtkosten der Maßnahme. Es wird vorgeschlagen, auch künftig so zu verfahren.

Für die Inobhutnahme wurde eine pädagogische Fachkraft im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung zusätzlich angestellt. Dieses Angebot halten wir aufgrund der Größe der Einrichtung nur dem Rheinisch Bergischen Kreis vor.

2. Platzzahl/Größe der Betreuungseinheit

Wie bereits weiter oben beschrieben, handelt es sich bei der Jugendwohngemeinschaft Spitze um eine eingruppige Einrichtung in der acht Regelplätze und einem Inobhutnahmeplatz zur Verfügung stehen.

3. Betreuungsdichte/Qualifikation der Mitarbeiter

Es ist sichergestellt, dass 24 Stunden am Tag immer mindestens eine pädagogische Fachkraft für die Betreuung zur Verfügung steht. Ab 23.00 Uhr ist Nachbereitschaft im Haus. Auch in dieser Zeit findet z.B. durch Kontrollen eine Beaufsichtigung statt und es ist sichergestellt, dass im Bedarfsfall jederzeit ein Pädagoge als Ansprechpartner zur Verfügung steht. Der Pädagoge schläft während der Nachtbereitschaft in der Jugendwohngemeinschaft.

Externe Fortbildungen der Mitarbeiter werden durch finanzielle Mittel und zeitliche Kapazitäten unterstützt.

Erweiterte Führungszeugnisse der Mitarbeiter liegen vor.

Unseren Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII / Kindeswohlgefährdung nehmen wir sehr ernst. Handlungsabläufe und externe erfahrene Fachkräfte wurden festgelegt, im Team besprochen und durch Aushänge präsent gemacht.

Die Qualifikation der Mitarbeiter wird im Anhang aufgeführt.

4. Rechtliche Grundlage

Die rechtlichen Voraussetzungen für die Aufnahme in der JWG ergeben sich aus den Paragraphen:

§ 13 Abs. 3 SGB VIII	Jugendsozialarbeit
§ 27 SGB VIII	Hilfe zur Erziehung
§ 34 SGB VIII	Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform
§ 35a SGB VIII	Eingliederungshilfe für seelisch behinderter Kinder und Jugendliche
sowie	
§ 41 SGB VIII	Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung, ggf. auch
§ 53 SGB VII	Sozialhilfe für Behinderte

Sie unterliegt der Aufsicht des Landesjugendamtes nach § 45 ff SGB VIII.

5. Sozialpädagogische Grundleistungen

5.1 Alltag/Umfang der Betreuung

Die acht Kinder und Jugendlichen sind untergebracht in fünf Einzelzimmern und zwei großen Doppelzimmern, welche durch eine blickdichte Regalwand in zwei Bereiche unterteilt werden. Für die Inobhutnahme steht ein eigenes Zimmer zur Verfügung.

Die Gestaltung der Regelplatz-Zimmer bleibt den Jugendlichen weitgehend selber überlassen. Es ist auch möglich, die eigenen Möbel und kleinere Haustiere mitzubringen.

Die Zimmer werden zweimal wöchentlich auf Sauberkeit kontrolliert. Im Bedarfsfall werden geeignete pädagogische Maßnahmen ergriffen, um einen gewissen Grundstandard zu erreichen und gewährleisten.

Einmal wöchentlich hat jeder Bewohner seinen Washtag, an dem er die gesamte Wäsche für eine Woche waschen und reinigen muss. Hierbei werden Hilfestellungen beim Bedienen der Geräte oder beim Ordnen und Bügeln der Wäsche gegeben.

Die Mahlzeiten werden wenn möglich gemeinsam eingenommen. Während der Schulzeit wird das Mittagessen von der Hauswirtschaftskraft zubereitet, in den Ferien muss jeder Jugendliche einmal wöchentlich für die gesamte Gruppe kochen.

Den Bewohnern steht während der gesamten Tageszeit bis abends um 23.00 Uhr immer eine pädagogische Fachkraft für Einzelgespräche, Alltagsbegleitung, Freizeitgestaltung, Hausaufgabenbetreuung, sonstige Hilfestellungen, Problembewältigungen usw. zur Verfügung.

In den pädagogischen Dienst werden auch die Hunde der Pädagogen miteinbezogen, welche diese öfter in ihrem Dienst begleiten.

Einmal in der Woche findet ein Gruppentreffen aller Bewohner und Pädagogen statt. Die Teilnahme daran ist obligatorisch. Hier werden Gruppenprobleme, Beziehungskonflikte und organisatorische Dinge besprochen. Die Gruppe wird aber auch genutzt um gemeinsam zu feiern (z.B. Geburtstage, Auszüge, etc.).

Einmal wöchentlich muss jeder Bewohner den so genannten "Küchendienst" verrichten. Hierbei sind die üblichen Arbeiten vor und nach den Mahlzeiten zu erledigen, sowie der Gemeinschaftsraum und die sanitären Räume zu reinigen.

Im Wechsel muss außerdem einmal wöchentlich der so genannte Hausmeisterdienst erledigt werden. Hierbei sind Arbeiten zu tätigen wie z.B. Kehren der Außenanlagen, Aufräumen und Putzen der Waschküche.

5.2 Individuelle Förderung

Die individuelle Förderung des jungen Menschen wird insbesondere auch unter Hinzuziehung diagnostischer Erkenntnisse im Einzelfall in den Hilfeplangesprächen, Team- und Fallbesprechungen und Supervisionssitzungen geplant und festgelegt.

Die individuelle Förderung beinhaltet auch die intensive erzieherische Auseinandersetzung mit dem Jugendlichen, sowie die Förderung seiner individuellen Neigungen im musischen, sportlichen, handwerklicher und lebenspraktischen Bereich.

Hierzu verweisen wir auch auf die unter Punkt 4 genannten Ziele.

5.3 Eltern und Familienarbeit

Die Eltern- und Familienarbeit ist wichtiger Bestandteil unserer Arbeit und wird auf den Einzelfall abgestimmt. Sie richtet sich nach den individuellen Bedürfnissen, Wünschen und Möglichkeiten. Im Hilfeplangespräch werden die Form und die Intensität der Eltern- und Familienarbeit besprochen und festgelegt. Grundsätzlich sind Besuche und Übernachtungen, hier auch Wochenende und Ferienzeiten, erwünscht und werden deswegen durch uns unterstützt und begleitet.

5.4 Psychologische / Therapeutische Hilfen

Psychologische Leistungen und Hilfe werden im Einzelfall von den niedergelassenen Psychiatern, Psychologen und Psychotherapeuten erbracht und mit den Kassen abgerechnet. Im Bedarfsfall werden diese Leistungen angeregt und Motivationsarbeit geleistet, um die Annahme dieser Leistung zu ermöglichen.

Im Einzelfall kann eine Unterstützung durch eine Tagesklinik oder eine stationäre Unterbringung im Sinne einer Krisenintervention, Suchtbehandlung erfolgen. Siehe auch A) Einrichtung Punkt 5 Übergreifende Leistungen.

5.5 Schulische und berufliche Förderung

In diesem Bereich wird mit allen beteiligten Stellen intensiv zusammengearbeitet. Hier sind insbesondere zu nennen die Schulen, die Arbeitsagentur und die im Bereich der beruflichen Förderung tätigen freien Träger. Der Austausch mit den Beratungs-, Lehr- und Ausbildungskräften erfolgt in regelmäßigen Abständen oder bei Bedarf auch darüber hinaus. Es findet innerhalb der Einrichtung im Bedarfsfälle und je nach Alter eine begleitende Hausaufgabenbetreuung statt. Darüber hinausgehende Hilfen (Nachhilfeunterricht) werden im Einzelfall angeboten. Beim Nachhilfeunterricht handelt es sich um eine Zusatzleistung, die gesondert abgerechnet wird.

5.6 Freizeitgestaltungen im Rahmen der Einrichtung

Jedes Jahr findet eine Ferienfahrt mit der gesamten Gruppe statt. Des Weiteren werden in unregelmäßigen Abständen mit einem Teil der Gruppe, oder auch einzelnen Jugendlichen Ausflüge wie Schwimmen, Kino, Minnigolf etc. an Wochenenden oder in den Ferien angeboten.

Gemeinsames Spielen und sportliche Betätigungen, kreative Bastelangebote, Kochen und Backen werden im Alltag eingebaut.

Verpflichtende Projekte zu verschiedenen Themenbereichen, wie z.B. Sexualaufklärung, Politische Bildung, Umweltschutz, Essstörungen, Tabakkonsum und Drogenmissbrauch.

Des Weiteren verfügt die Jugendwohngemeinschaft Spitze über einen Internetraum für die Jugendlichen. Der Internetzugang ist durch ein Sicherheitsprogramm altersgemäß geschützt, überprüfbar und zeitlich begrenzt.

6. Versorgungsbereich

6.1 Hauswirtschaftliche, technische Leistungen

Es wird sehr darauf geachtet, dass im Hinblick auf die Verselbstständigung neben einer notwendigen Grundversorgung immer noch genug Raum für die Selbstversorgung bleibt. So muss jeder Bewohner in den Ferien einmal in der Woche für die gesamte Gruppe einkaufen und kochen. Die Wäsche wird von den Bewohnern eigenverantwortlich unter Anleitung gereinigt.

In der Woche wird das Mittagessen von einer Hauswirtschaftshilfe zubereitet, sowie die Reinigung der Versorgungsräume (Küche, Esszimmer, Wohnzimmer, Treppenhaus und Flur).

Die Außenanlagen (Garten, Rasen, Terrasse etc.) werden ebenfalls von den Jugendlichen gemeinsam mit den Pädagogen gepflegt.

Größere Reparaturen-, Instandhaltungsarbeiten und Renovierungen werden mit acht Wochenstunden von einer Aushilfskraft durchgeführt.

6.2 Räumlichkeiten

Neben den Zimmern der Jugendlichen stehen ein großes Wohn- und Esszimmer, eine Küche, ein Fernsehzimmer und drei Bäder zur Verfügung.

Des Weiteren ist dem Büro ein Internetraum für die Jugendlichen angegliedert.

Im Außenbereich stehen eine überdachte Terrasse sowie der Garten mit Rasenfläche zur Verfügung.

7. Kosten

Die Kosten, um die vorgenannten Leistungen zu erbringen, werden im Einzelnen in der Kostenkalkulation nachgewiesen.

Wir möchten darauf hinweisen, dass wir darum bemüht sind, diese Leistungen so preiswert wie möglich zu erbringen und unnötige Kosten zu vermeiden.

Die Lebensgemeinschaft Jugend e.V. verpflichtet sich, die vorgenannten Leistungen zu erbringen unter der Voraussetzung, dass künftig weiterhin Bedarf an dieser Form der Unterbringung Jugendlicher besteht und dass die Kosten der zu erbringenden Leistungen über den zu vereinbarenden Entgeltsatz abgedeckt werden.

Kürten-Spitze

9. überarbeitete Fassung, Januar 2014